

Anfragen zum Plenum

vom 15. Juli 2013

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER)	22	Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	24
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	1	Kohnen, Natascha (SPD)	25
Dr. Beyer, Thomas (SPD)	17	Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	19
Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	28	Naaß, Christa (SPD)	3
Erben, Reiner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	29	Dr. Runge, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..	20
Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER)	8	Schweiger, Tanja (FREIE WÄHLER)	4
Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER)	9	Sonnenholzner, Kathrin (SPD)	26
Dr. Förster, Linus (SPD)	10	Stahl, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	5
Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	30	Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	21
Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	14	Streibl, Florian (FREIE WÄHLER)	7
Gottstein, Eva (FREIE WÄHLER)	11	Strobl, Reinhold (SPD)	15
Güller, Harald (SPD)	18	Tausendfreund, Susanna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..	6
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..	23	Widmann, Jutta (FREIE WÄHLER)	13
Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER)	12	Wörner, Ludwig (SPD)	27
Huber, Erwin (CSU)	2	Zacharias, Isabell (SPD)	16

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Landesregierung

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

- Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Umfang der Gesetzgebung.....1

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern

- Huber, Erwin (CSU)
Autobahnanschluss Dingolfing-Höfen.....2

- Naaß, Christa (SPD)
NPD-Kundgebung in Weißenburg.....2

- Schweiger, Tanja (FREIE WÄHLER)
Amt für Ländliche Entwicklung in Tirschenreuth 3

- Stahl, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Ortsumfahrung Vincenzenbronn.....4

- Tausendfreund, Susanna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Abhör- bzw. Aufzeichnungspraxis von Telefongesprächen bei der Münchner Polizei 5

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

- Streibl, Florian (FREIE WÄHLER)
Einzelfallweisungen an Staatsanwälte 6

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

- Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER)
Abbau einer Benachteiligung der Region Bayerischer Untermain bei der Einstellung von Lehrkräften mit Arbeitsverträgen.....7

- Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER)
Schülerzahlen an privaten Schulen 2012/2013 8

- Dr. Förster, Linus (SPD)
Lehramtsanwärterinnen und -anwärter 8

- Gottstein, Eva (FREIE WÄHLER)
Schulsituation in den Mittelschulen Kipfenberg und Denkendorf..... 9

- Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER)
Rechtlich nichtselbständige Grundschulstandorte in Bayern 10

- Widmann, Jutta (FREIE WÄHLER)
Einstellung von Lehrkräften..... 11

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

- Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Geplante Sanierung des Bayreuther Festspielhauses 11

- Strobl, Reinhold (SPD)
Hochwasserschäden an Denkmälern 12

- Zacharias, Isabell (SPD)
Stiftungsprofessuren..... 12

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

- Dr. Beyer, Thomas (SPD)
Bahnstrecke Schlüsselfeld – Strullendorf..... 13

- Güller, Harald (SPD)
Finanzierung der Mobilitätsdrehscheibe in Augsburg 14

- Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Bahnhalt Pfraundorf 14

- Dr. Runge, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Vorbereitung der Betriebsaufnahme des Netzes Rosenheim durch die Bayerische Oberlandbahn 15

- Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Bau der zweiten Stammstrecke für die Münchner S-Bahn 15

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für
Umwelt und Gesundheit**

Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER) Hochwasserschutz an der Donau	16
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Windkraft auf ehemaligen militärischen Flächen.....	17
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Verbesserungen der Sicherheit des Atomkraftwerks Gundremmingen	17
Kohnen, Natascha (SPD) Abstandsregelung von Windkraftanlagen	18
Sonnenholzner, Kathrin (SPD) Tamiflubevorratung in Bayern.....	19
Wörner, Ludwig (SPD) Ausbau der Wasserkraft seit Veröffent- lichung des Bayerischen Energiekonzepts	19

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) „Bayerns 44 Vorschläge zum Bürokratie- abbau in der Gemeinsamen EU-Agrar- politik“	20
--	----

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für
Arbeit und Sozialordnung, Familie und
Frauen**

Erben, Reiner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Geplante Gemeinschaftsunterkunft in der Ottostraße in Augsburg	23
Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Kinderbetreuungsplätze für unter Drei- jährige	24

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordnete **Margarete Bause** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Gesetze und wie viele Verordnungen wurden in der 16. Legislaturperiode in Bayern erlassen und wie viele aufgehoben?

Antwort der Staatskanzlei

„In Bayern“ – so der Wortlaut der Anfrage – können auch Gemeinden oder andere Stellen Verordnungen erlassen (vgl. etwa die Ermächtigungen des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes – LStVG). Die nachfolgende Auskunft beschränkt sich auf die vom Landtag beschlossenen Gesetze und die von der Staatsregierung oder den Ressorts erlassenen Verordnungen des Landesrechts.

Die nachfolgende Statistik listet dazu zunächst die Zahl der neu erlassenen bzw. aufgehobenen Stammnormen des Landesrechts auf.

Damit ist ein Überblick über das Landesrecht aber nicht hinreichend erfasst. Die meisten erlassenen Normen sind Änderungsnormen, die eine bereits bestehende Stammnorm in dem einen oder anderen Punkt ergänzen, verändern oder verkürzen. Aufgelistet ist daher – getrennt nach Gesetzen und Verordnungen – auch die Zahl der in der 16. Legislaturperiode erlassenen Änderungsgesetze oder -verordnungen.

Eine Statistik über die Zahl der Normen hat keinen uneingeschränkten Aussagewert bezüglich der tatsächlichen Regulierungsdichte. So sind z.B. das Haushaltsgesetz 2013/2014 (GVBl. 2012 S. 686) oder die Verordnung über die Erklärung der Stadt Erding zur Großen Kreisstadt (GVBl. 2012 S. 492) neue Stammnormen. Die Regulierungsdichte wird dadurch aber nicht messbar erhöht.

Nicht erfasst sind der jeweilige Initiator (Landtag, Fraktionen oder Staatsregierung) oder die näheren Hintergründe der Normierung (Umsetzung von EU-Richtlinien, Ausführung von Bundesrecht, landesrechtliche Zuständigkeitsbestimmungen zu Bundesgesetzen etc.).

Formelle Landesgesetze werden vom Landtag erlassen. Er gibt über entsprechende Ermächtigungen der Staatsregierung oder den Ressorts Normierungsaufträge durch ergänzendes Verordnungsrecht.

Dies vorausgeschickt hat sich die Zahl der Stammnormen des Landesrechts im erfassten Zeitraum (20. Oktober 2008 bis 15. Juli 2013 [GVBl. 2013 Nr. 13]) wie folgt entwickelt:

	Neu erlassen	Aufgehoben
Gesetze	29	45
Verordnungen	95	198
Bundesnormen		8

Wegfall oder Ersetzung („Aufhebung“) von Bundesnormen kann sich z.B. nach Art 125a des Grundgesetzes (GG) oder vergleichbaren Bestimmungen, wie etwa Art. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes vor Fluglärm in der Umgebung von Flugplätzen vom 1. Juni 2007 (BGBl. I S. 986), ergeben.

Im gleichen Zeitraum wurden insgesamt 123 Änderungsgesetze und 386 Änderungsverordnungen erlassen.

Die obengenannten Zahlen wurden durch Auswertung den im genannten Zeitraum erschienenen Gesetz- und Verordnungsblättern entnommen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern

2. Abgeordneter
Erwin Huber
(CSU)
- Ich frage die Staatsregierung, wann kann nach dem positiven Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Niederbayern mit dem Baubeginn und der Realisierung des Autobahnanschlusses Dingolfing-Höfen gerechnet werden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern

Der Planfeststellungsbeschluss für die Anschlussstelle Dingolfing-Höfen wurde am 26. Juni 2013 von der Regierung von Niederbayern erlassen. Sobald dieser Planfeststellungsbeschluss Bestandskraft erlangt hat, wird die Bayerische Straßenbauverwaltung das Vergabeverfahren vorbereiten.

Ziel ist, mit den Bauarbeiten im Frühjahr 2014 zu beginnen und sie Ende 2014 abzuschließen.

3. Abgeordnete
Christa Naaß
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, warum anlässlich der geplanten NPD-Kundgebung am Dienstag, den 16. Juli 2013, in Weißenburg die beantragten Gegenproteste des Landkreisbündnisses gegen Rechts und weiterer Organisationen in der Nähe der NPD-Kundgebung nicht genehmigt werden sollen, obwohl die Bürger von Weißenburg im letzten Jahr bewiesen haben, dass friedlicher Protest über viele Stunden möglich ist und wie sie die Ankündigung der Polizei bewertet, gegen laute Proteste vorgehen zu wollen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern

Die Durchführung öffentlicher Versammlungen unter freiem Himmel bedarf keiner behördlichen Erlaubnis oder Genehmigung. Die Pflicht zur Anzeige solcher Versammlungen lässt die Erlaubnisfreiheit unberührt; auch das Bundesverfassungsgericht hält diese Anzeigepflicht für unbedenklich. Eine rechtzeitige Anzeige versetzt die Versammlungsbehörden in die Lage, in Abstimmung mit den Veranstaltern und anderen betroffenen öffentlichen Stellen, insbesondere der Polizei, sowie unter Berücksichtigung beachtenswerter Drittinteressen

sen die Durchführung der Versammlung zu ermöglichen. Ist die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet, kann die geplante Versammlung nach Maßgabe des Art. 15 des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) beschränkt und – sofern die Gefahren nicht anders abwehrbar sind – in letzter Konsequenz (Ultima Ratio) verboten werden.

Das sowohl im Grundgesetz als auch in der Bayerischen Verfassung verankerte Recht der Versammlungsfreiheit genießt hohen Rang. Nach Art. 8 BayVersG hat die Polizei als für unaufschiebbare Anordnungen während einer Versammlung zuständige Behörde u.a. Störungen einer angezeigten Versammlung abzuwehren. Sind diese bereits im Vorfeld durch widerstreitende Kundgebungen absehbar, rechtfertigt dies je nach Lage des Einzelfalls versammlungsrechtliche Beschränkungen. Ob die Voraussetzungen für ein polizeiliches Einschreiten während der Durchführung der angezeigten und ggf. beschränkten Versammlungen gegeben sind, kann erst am konkreten Geschehen, d.h. am Einsatztag unter Berücksichtigung des Einzelfalles, beurteilt werden. Im Hinblick auf den hohen Rang der Versammlungsfreiheit unterliegt eine polizeiliche Reaktion auf mögliche Störungen einer hohen Einschreitschwelle.

Die in der Anfrage thematisierte Ankündigung der Polizei kann seitens des Polizeipräsidiums Mittelfranken nicht bestätigt werden. Zuständige Versammlungsbehörde ist in diesem Fall das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen. Dieses hat die am 11., 13. bzw. 14. Juli 2013 angezeigten Gegenkundgebungen jeweils nach Durchführung des Kooperationsgesprächs am 15. Juli 2013 bestätigt, so dass diese im Wesentlichen wie angezeigt stattfinden können.

- | | |
|--|---|
| 4. Abgeordnete
Tanja Schweiger
(FREIE WÄHLER) | Ich frage die Staatsregierung, wie rechtfertigt sie die völlig unzumutbaren hohen Temperaturen in den oberen Geschossen beim Neubau des Amts für Ländliche Entwicklung (ALE) in Tirschenreuth und was wird bis wann konkret unternommen, damit die dortigen Mitarbeiter wieder in einem zumutbaren Büroklima arbeiten können? |
|--|---|

Antwort des Staatsministeriums des Innern

Die Flure und Erschließungszonen im Obergeschoss des zweigeschossigen Neubaus des Amts für Ländliche Entwicklung (ALE) Tirschenreuth werden über Glasoberlichtbänder belichtet, so dass im Gebäude eine helle, durchweg freundliche Atmosphäre vorherrscht. Diese Lichtbänder wurden nicht so ausgeführt, wie es die mit Planung und Baudurchführung beauftragte Firma in ihrer ursprünglichen Planung vorgesehen hatte, nämlich mit Lüftungsflügeln und geeignetem Sonnenschutzglas. Das Gebäude wurde im Dezember 2012 fertiggestellt. Extreme Temperaturverhältnisse traten erstmalig im Juni 2013 auf, als an vier Tagen Außentemperaturen von ca. 35° C erreicht wurden.

Maßnahmen zur Reduzierung der Gebäudeerwärmung wurden bei der beauftragten Firma bereits Ende Juni 2013, unmittelbar nach erstmaligem Auftreten der Temperaturspitzen, eingefordert. Dazu wurde sie schriftlich mit Fristsetzung zur Benennung geeigneter Abhilfemaßnahmen aufgefordert. Am Dienstag, dem 16. Juli 2013, fand ein Ortstermin zur gutachterlichen Feststellung des Sachverhaltes statt, um Einzelmaßnahmen zu bestimmen und die Firma unter abschließender Fristsetzung zur Mängelbeseitigung aufzufordern. Geeignete Verbesserungsmaßnahmen können voraussichtlich noch im August umgesetzt werden. Die Entscheidung über die Art der Beseitigung des Mangels liegt zunächst bei der ausführenden Firma, die dem Auftraggeber ein in allen Teilen vorschriftsgemäßes Gebäude schuldet. Die Firma hat den Einbau von Lüftungsflügeln bereits mündlich zugesichert. Weitere Maßnahmen werden ggf. eingefordert.

5. Abgeordnete **Christine Stahl**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, inwieweit treffen Informationen zu, wonach sich der Bau der Ortsumfahrung Vincenzenbronn im Zuge der Staatsstraße 2245 bis ins Jahr 2025 verschiebt, welches sind die Gründe für eine Verzögerung des Baubeginns und wann wird voraussichtlich mit dem Bau begonnen werden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern

Das Projekt „St 2245, Ortsumgehung Vincenzenbronn“ ist im 7. Ausbauplan für die Staatsstraßen in der 1. Dringlichkeit enthalten. Projekte dieser Kategorie sollen bis 2020 realisiert werden.

Das Staatliche Bauamt Nürnberg erstellt derzeit den Vorentwurf für die Ortsumgehung Vincenzenbronn im Zuge der Staatsstraße 2245. Die technische Planung für die sogenannte Taltrasse war im Frühjahr dieses Jahres bereits abgeschlossen. Aufgrund eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts („Freiberg-Urteil“) haben sich aktuelle Änderungen bezüglich artenschutzrechtlicher Vorgaben ergeben, die in der bisherigen Planung noch nicht berücksichtigt waren. In Folge dessen muss das Staatliche Bauamt Nürnberg in der laufenden Vegetationsperiode ergänzende faunistische Erhebungen im Bereich der bislang favorisierten Taltrasse, aber auch im Bereich möglicher Alternativtrassen durchführen. Erst nach Vorliegen der Ergebnisse der faunistischen Erhebungen kann beurteilt werden, ob die bislang verfolgte Taltrasse den artenschutzrechtlichen Vorgaben weiterhin entspricht oder ob nicht eine artenschutzrechtlich bessere Alternative vorliegt.

Das Staatliche Bauamt Nürnberg hat die Gemeinde Großhabersdorf mit Schreiben vom 14. Mai 2013 über diesen Sachverhalt und die daraus resultierenden Verzögerungen informiert. Da die Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen erst Ende dieses Jahres vorliegen, wurden bewusst keine Angaben über das zeitliche Ausmaß der Verzögerung gemacht. Das Staatliche Bauamt Nürnberg hat jedoch der Gemeinde einen Gesprächstermin angeboten, um nach Vorliegen der Ergebnisse der Untersuchungen die rechtlichen und zeitlichen Folgen zu erläutern.

Herr Bürgermeister Friedrich Biegel hat den Gemeinderat von Großhabersdorf in einer Gemeinderatssitzung über den neuen Sachstand bei der Ortsumgehung Vincenzenbronn informiert. Ob dabei von einer zeitlichen Verzögerung bis ins Jahr 2025 berichtet wurde, wie diesbezüglichen Zeitungsartikeln zu entnehmen war, entzieht sich der Kenntnis des Staatsministeriums des Innern. Diese Informationen treffen jedenfalls nicht zu.

Erst nach Vorliegen der faunistischen Erhebungen können die Folgen für das Projekt abgeschätzt und ein konkreter Zeitplan für die Erstellung des Vorentwurfs benannt werden. Nach Genehmigung des Vorentwurfs ist dann ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Die Dauer des Planfeststellungsverfahrens hängt erheblich von möglichen Einsprüchen betroffener Bürger, Verbände und anderer Fachbehörden und eventuell erforderlich werdenden Planänderungen ab. Auch können gegen den Planfeststellungsbeschluss Rechtsmittel eingelegt werden. Insofern kann derzeit noch kein verlässlicher Zeitpunkt für einen Baubeginn für die Ortsumgehung Vincenzenbronn genannt werden.

6. Abgeordnete
**Susanna
Tausendfreund**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Vor dem Hintergrund der Berichterstattung in der „Süddeutschen Zeitung“ vom 8. Juli 2013 und vom 9. Juli 2013 sowie im „Münchner Merkur“ vom 9. Juli 2013 zur Abhör- bzw. Aufzeichnungspraxis von Telefongesprächen bei der Münchner Polizei frage ich die Staatsregierung, welche technischen Möglichkeiten bestehen, die Telefonanschlüsse im Polizeipräsidium München zu überwachen bzw. aufzuzeichnen, ob hierzu eine Betriebsvereinbarung existiert (bitte ggf. Inhalt angeben) bzw. es den betroffenen Beamtinnen und Beamten oder Angestellten sowie ihren Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern und eventuell betroffenen Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträgern bekannt war, dass ihre Gespräche abgehört bzw. aufgezeichnet wurden und in welchen weiteren Dienststellen der Bayerischen Polizei ebenfalls Telefongespräche abgehört bzw. aufgezeichnet wurden bzw. werden können (ggf. bitte Umfang angeben)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern

Derzeit besteht beim Polizeipräsidium München die Möglichkeit, mit einer entsprechenden Dokumentations-technik Telefongespräche an bestimmten Apparaten aufzuzeichnen. In erster Linie wird diese an Apparaten in der Einsatzzentrale eingesetzt, über welche Notrufe unter der Nummer 110 eingehen. Die Aufzeichnungspraxis ist polizeirechtlich nach Art. 38 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) zulässig. Sämtliche Mitarbeiter der Einsatzzentrale sind über den Umstand der Telefonaufzeichnung unterrichtet und in Kenntnis gesetzt.

Darüber hinaus wird die Dokumentationstechnik für einzelne Apparate zur Dokumentation im Rahmen der Einsatzführung und -nachbereitung eingesetzt. Dies war auch für einzelne Geräte beim Kriminaldauerdienst der Fall. Auf Bitten der örtlichen Personalvertretung wurde diese Aufzeichnungspraxis am 23. Mai 2013 bis auf Weiteres beendet. Nachweislich zuletzt im Jahr 2009 wurde durch den damaligen Leiter des Kriminaldauerdienstes veranlasst, dass sämtliche Beschäftigte hierüber mündlich informiert werden sollen. In der Folgezeit wurde dies nicht dokumentiert. Aufgrund der Personalfuktuation kann daher nicht nachgewiesen werden, dass tatsächlich sämtliche Mitarbeiter informiert waren. Das Polizeipräsidium München geht jedoch davon aus, dass die Beschäftigten, welche regelmäßig mit der Einsatzsteuerung an diesen Telefonapparaten betraut waren, von der Aufzeichnung der Telefongespräche Kenntnis gehabt haben. Eine Informationssteuerung bzw. Kenntnisgabe, z.B. in Form einer automatischen Bandansage, an die jeweiligen Gesprächspartner bzw. Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger ist nicht erfolgt.

Bei anderen Dienststellen der Bayerischen Polizei findet die beim Polizeipräsidium München eingesetzte Dokumentationstechnik ebenfalls Anwendung. In erster Linie werden hierüber in der Einsatzzentrale die Notrufe sowie das Einsatzgeschehen über den analogen und zukünftigen digitalen Funk aufgezeichnet. Darüber hinaus besteht landesweit die Möglichkeit, einzelfallbezogen ein Gespräch per Tastendruck aufzuzeichnen, z.B. bei Drohanrufen. Auf Anordnung des Polizeiführers können auch Einsatzgespräche in einer Besonderen Aufbauorganisation für die Dauer der Einsatzlage aufgezeichnet werden. Eine dauerhafte Aufzeichnung, vergleichbar zum Kriminaldauerdienst beim Polizeipräsidium München, erfolgt bei den anderen Verbänden der Bayerischen Polizei grundsätzlich nicht. Ein detaillierter Überblick über die Aufzeichnungspraxis in jeder Dienststelle war in der Kürze der Zeit nicht möglich. Aufgrund der Thematisierung der Aufzeichnungen beim Kriminaldauerdienst in München wurden allerdings vom Staatsministerium des Innern alle Verbände der Bayerischen Polizei auf einen sensiblen und rechtlich abschließend geprüften Umgang mit der Aufzeichnungstechnik hingewiesen.

In personalvertretungsrechtlicher Hinsicht ist vorgesehen, mit dem Hauptpersonalrat beim Staatsministerium des Innern die geschilderte Aufzeichnungspraxis mit einer entsprechenden Dienstvereinbarung zu hinterlegen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

7. Abgeordneter **Florian Streibl** (FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie ihre Antwort vom 22. Oktober 2010 auf meine Schriftliche Anfrage (Drs. 16/6223), wonach es seit dem Jahr 2000 weder von der Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, Dr. Beate Merk, noch von Beamten des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (StMJV) Einzelanweisungen an Staatsanwälte gegeben habe, vereinbar ist mit dem Schreiben des Leitenden Oberstaatsanwalts der Staatsanwaltschaft München I vom 26. November 2007 zur Vorbereitung der Stellungnahme des StMJV auf die Eingabe (VF.0944.15) wonach auf „Weisung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 08.03.2006 (...) das Vorermittlungsverfahren wiederaufgenommen und der Sachverhalt nochmals im Hinblick auf eine mögliche Strafbarkeit (...) überprüft“ (Seite 5) worden sei und wie viele Weisungen vonseiten des StMJV oder der Staatsministerin es zur Sachbehandlung im Einzelfall seit dem Amtsantritt der Staatsministerin jetzt tatsächlich gegeben hat?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Es trifft zu, dass der Leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft München I in seinem Schreiben vom 26. November 2007 zu der in der Anfrage genannten Landtageingabe erklärt hat, dass auf „Weisung des Bayerischen Staatsministerium der Justiz vom 8. März 2006 (...) das Vorermittlungsverfahren wieder aufgenommen und der Sachverhalt nochmals im Hinblick auf eine mögliche Strafbarkeit (...) überprüft worden sei.“

Hintergrund ist Folgender: Der Petent hatte sich bereits früher mit einer Eingabe vom 12. Dezember 2005 gegen die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft München I an das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (StMJV) gewandt. Er kritisierte zum einen die Sachbehandlung in dem gegen ihn selbst geführten Ermittlungsverfahren und zum anderen die Sachbehandlung seiner Strafanzeige gegen seinen ehemaligen Geschäftspartner. Die Vorwürfe wurden von der Strafrechtsabteilung des StMJV dienstaufsichtlich überprüft. Dabei ergab sich kein Anlass, die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft zu beanstanden. Neu und noch nicht Gegenstand des genannten Ermittlungsverfahrens war aus Sicht des StMJV der gegen den früheren Geschäftspartner des Petenten erhobene Vorwurf der Insolvenzverschleppung als Geschäftsführer der Firma B. Deshalb hat das StMJV den Generalstaatsanwalt mit Schreiben vom 8. März 2006 gebeten, die strafrechtliche Überprüfung dieses – neu vorgetragenen – Sachverhalts durch die zuständige Staatsanwaltschaft zu veranlassen.

Die Formulierung des vom zuständigen Referatsleiter unterschriebenen Schreibens lautet insoweit wie folgt: „Soweit der Petent mit seinem Schreiben vom 12. Dezember 2005 den Vorwurf erhebt, dass der Beschuldigte F. als Geschäftsführer der Firma. B. den Insolvenzantrag verschleppt habe, bitte ich, die strafrechtliche Überprüfung dieses Sachverhalts durch die zuständige Staatsanwaltschaft zu veranlassen.“ Dies wurde dem Beschwerdeführer damals auch so mitgeteilt.

Bei dem vom Leitenden Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft München I als „Weisung“ bezeichneten Schreiben des StMJV vom 8. März 2006 handelt es sich somit um keine Weisung, wie im konkreten Ermittlungsverfahren zu verfahren ist, sondern um eine ergebnisoffene „Prüfbitte“, wie sie auch in der hiesigen Antwort zu den Fragen 1 bis 4 vom 22. Oktober 2010 erwähnt ist. Denn mit dem Schreiben an den Generalstaatsanwalt ist der Staatsanwaltschaft gerade kein konkretes Ergebnis vorgegeben worden. Vielmehr lag die Entscheidung über die Vorwürfe des Beschwerdeführers allein bei der Staatsanwaltschaft, die später das Verfahren erneut gemäß § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) eingestellt hat. Die Antwort vom 22. Oktober 2010 ist somit zutreffend.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

8. Abgeordneter
Dr. Hans Jürgen Fahn
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Maßnahmen gedenkt sie in Unterfranken zu ergreifen, damit die Lehrkräfte in der Region Bayerischer Untermain nicht nur Arbeitsverträge (meist Einjahresverträge), sondern feste Planstellen ab dem Schuljahr 2013/2014 erhalten, nachdem anhand der Zahlen des Personalrates im aktuellen Schuljahr in Unterfranken 628 Arbeitsverträge vergeben wurden, von denen 65 (= 28 Prozent) im Schulamtsbereich Miltenberg und 38 (= 17 Prozent) im Bereich des Schulamts Aschaffenburg vergeben wurden, was gleichzeitig bedeutet, dass die Region Bayerischer Untermain gegenüber dem anderen Teil Unterfrankens massiv benachteiligt ist?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Unterrichtsversorgung in Bayern wird sichergestellt durch eine Bereitstellung von Lehrerkapazitäten, die mit unterschiedlichen Beschäftigungsverhältnissen ausgestattet sind. Damit wird eine Ausstattung vorgehalten, mit der auf kurzfristige Bedarfe oder Veränderungen in der demografischen Entwicklung adäquat reagiert werden kann.

Die in der Anfrage zum Plenum genannte Anzahl von 628 Arbeitsverträgen bezieht sich auf einen Zeitraum von fünf Jahren. Davon wurden 147 Arbeitsverträge zum Beginn des Schuljahres 2012/2013 vergeben. Die Anzahl der Arbeitsverträge ist im Vergleich zum Vorjahr in allen Regierungsbezirken angestiegen, um die zusätzliche Versorgung einer überraschend deutlichen Mehrung der Schüler an den Mittelschulen zu bewältigen. Dafür wurden insgesamt 310 Arbeitsverträge zusätzlich bereitgestellt.

Die Landkreise Miltenberg und Aschaffenburg liegen an der Peripherie des Regierungsbezirks Unterfranken. Demzufolge gibt es relativ wenige Bewerbungen von Lehrkräften für diesen Schulamtsbezirk. Um die Versorgung sicherzustellen, müssen jedes Jahr Lehrkräfte mit anderen Einsatzwünschen dort eingesetzt werden. Da Unterfranken einen erheblichen Schülerrückgang verzeichnet, verbleiben aus der Gruppe der einzustellenden Bewerber zumeist nur verheiratete Lehrkräfte im Regierungsbezirk. Soweit solche Lehrkräfte in den Landkreisen Miltenberg oder Aschaffenburg eingesetzt werden, dort jedoch nicht wohnen, streben diese regelmäßig eine Versetzung in die Nähe ihres Wohnortes an. Es ist äußerst schwierig, diesen Lehrkräften die Versetzung ausschließlich aus dienstlichen Gründen zu versagen. Diese Situation begründet primär den Wechsel von Lehrkräften.

Die große Zahl von Lehrkräften mit Jahresverträgen in diesen Landkreisen ergibt sich schließlich aus der Tatsache, dass diese Lehrkräfte auf Grund ihrer Prüfungsergebnisse den dauerhaft verbeamteten Lehrkräften bei der Festlegung der Dienstorte nachzuordnen sind.

Nach Auskunft der Regierung von Unterfranken wurden zum Schuljahr 2013/2014 insgesamt 187 Versetzungsanträge von fest eingestellten Lehrkräften (auf Planstelle) gestellt, davon 63 aus dem Schulamtsbezirk Aschaffenburg und 64 aus dem Schulamtsbezirk Miltenberg. Dies entspricht einem Anteil von 68 Prozent der gesamten Versetzungsbewerber in Unterfranken. Die Regierung von Unterfranken teilte mit, dass Versetzungsgesuche aus den Landkreisen Miltenberg und Aschaffenburg in andere Landkreise nur in begründeten Härtefällen berücksichtigt werden können. Familienpolitische Teilzeitbeschäftigung als weiterer Aspekt in diesem Zusammenhang ist ein Anspruch der Beschäftigten aus dem Beamtenrecht, der nur aus zwingenden dienstlichen Gründen abgelehnt werden kann.

Die hier beschriebene Situation wurde bereits mehrfach mit der Regierung von Unterfranken erörtert. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat die Regierung von Unterfranken gebeten, den Aspekt der Kontinuität bei der Personalplanung in den Landkreisen Miltenberg und Aschaffenburg zu beachten.

Zum Schuljahr 2013/2014 werden nach Möglichkeit Lehrkräfte aus dem festen Personalbestand der Regierung von Unterfranken neu in den Landkreisen Miltenberg und Aschaffenburg eingesetzt – mit dem Ziel, den festen Personalstamm dort zu erweitern.

Damit soll mittelfristig bei der Gesamtversorgung dieser Landkreise das Verhältnis von Lehrkräften mit Arbeitsvertrag und von Lehrkräften mit Planstelle im Rahmen der Möglichkeiten zugunsten der längerfristig beschäftigten bzw. bereits auf Lebenszeit verbeamteten Lehrkräfte gestaltet werden.

9. Abgeordneter
**Günther
Felbinger**
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Schülerinnen und Schüler sind an den privaten Schulen in Bayern zur schriftlichen Abiturprüfung für die Fachoberschulreife in diesem Schuljahr angetreten (Auflistung nach einzelnen Schulen), wie viele haben davon die schriftliche Prüfung bestanden und wie viele Schüler sind zur mündlichen Prüfung angetreten und haben diese bestanden?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf die Fachabiturprüfung zur Erlangung der Fachhochschulreife an privaten Fachoberschulen in Bayern bezieht. Die Frage kann nicht in der für eine Anfrage zum Plenum gegebenen Frist und nicht in allen Details beantwortet werden.

Die Schulen (nur öffentliche Schulen und staatlich anerkannte Privatschulen) melden die Gesamterfolgsquote und für die einzelnen Fächer die Jahresfortgangsergebnisse, die Ergebnisse der schriftlichen Fachabiturprüfung und die Gesamtergebnisse (die sich aus dem Jahresfortgangsergebnis und in Prüfungsfächern aus dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung sowie ggf. dem Ergebnis einer mündlichen Prüfung ergeben). Nicht gemeldet werden hingegen die Zahlen der Teilnehmer an mündlichen Prüfungen und die dabei erzielten Ergebnisse.

Von genehmigten Privatschulen erhalten die zuständigen Ministerialbeauftragten (MB) jeweils über die prüfende Schule nur die Anzahl der zur Prüfung angetretenen Schülerinnen und Schüler sowie die Zahl der davon erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen, jedoch keine Note und keine Informationen über evtl. mündliche Prüfungen.

Die oben genannten Daten zu den Prüfungsleistungen und den Erfolgsquoten bei der Fachabiturprüfung 2013 an den staatlichen, kommunalen und privaten Fachoberschulen werden an den jeweils zuständigen Ministerialbeauftragten für die Berufsoberschulen und Fachoberschulen bis zum 29. Juli 2013 übermittelt (Meldetermin für die Schulen). Anschließend werden die Daten an den MB-Dienststellen plausibilisiert und ausgewertet, ehe sie zusammengefasst an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus übermittelt werden.

10. Abgeordneter
**Dr. Linus
Förster**
(SPD)
- Nachdem bekannt ist, dass Lehramtsanwärter und -anwärterinnen keine sozialsteuerpflichtigen Abgaben leisten und im Falle von Arbeitslosigkeit nach dem Referendariat keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld (ALG) 1, sondern lediglich auf ALG 2 haben, frage ich die Staatsregierung, sind ihr diese Zustände sozialer Ungleichheit bekannt, wie positioniert sie sich dazu und was hat sie vor, dagegen zu unternehmen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Anspruch auf Arbeitslosengeld haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die arbeitslos sind, sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet und die Anwartschaftszeit erfüllt haben (§ 137 des Sozialgesetzbuches – SGB – III). Die Anwartschaftszeit hat erfüllt, wer innerhalb der letzten beiden Jahre vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens zwölf Monate in einem Versicherungsverhältnis zur Arbeitslosenversicherung gestanden hat (§ 142 SGB III). Dies ist bei den Studienreferendarinnen bzw. Studienreferendaren und den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern (nachfolgend: „Lehramtsanwärter“) in der Regel nicht der Fall, da diese während des Vorbereitungsdienstes auf Widerruf verbeamtet sind (vgl. Art. 26 Abs. 1 Satz 2 des Leistungslaufbahngesetzes – LlbG). Gem. § 27 Abs. 1 Nr. 1 SGB III sind Personen in einer Beschäftigung als Beamtin bzw. Beamter, wenn sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben, versicherungsfrei hinsichtlich der Arbeitslosenversicherung. Aufgrund dieser Regelung besteht bei einer fehlenden Weiterbeschäftigung nach Ende des Vorbereitungsdienstes kein Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Es handelt sich bei vorstehenden Regelungen um bundesrechtliche Normen, deren Ausgestaltung nicht im Zuständigkeitsbereich der Staatsregierung liegt. Die Frage nach der Kenntnis von „Zuständen sozialer Ungleichheit“ lässt sich nicht beantworten, da aus der Frage nicht hervorgeht, zu welchen Bezugspersonen diese Ungleichheit bestehen soll. In Bayern gibt es im Gegensatz zu anderen Bundesländern keine Beschränkung der Zulassung zum Vorbereitungsdienst. Der Freistaat Bayern ist insoweit allgemeine Ausbildungsstätte und bildet sowohl für den staatlichen als auch für den nichtstaatlichen Schuldienst aus. Damit ist es systemimmanent, dass nicht alle Absolventinnen und Absolventen auch eine – und sei es nur befristete – Beschäftigung im staatlichen Schuldienst erhalten können; es gibt keine Übernahmegarantie nach Abschluss der Ausbildung. Diejenigen Lehramtsanwärter, die nicht in den staatlichen Schuldienst aufgenommen werden können, finden jedoch in der Regel vielfältige Beschäftigungsmöglichkeiten im nichtstaatlichen Schuldienst (kommunale Schulen, kirchliche Schulen oder sonstige private Schulen). Bei einigen Schularten werden die Lehramtsanwärter im Rahmen des Vorbereitungsdienstes im Wege von Merkblättern bzw. per Kultusministeriellem Schreiben (KMS) darauf hingewiesen, im Bedarfsfall Rat bei der jeweils zuständigen Agentur für Arbeit zu suchen.

11. Abgeordnete **Eva Gottstein** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, wie stellt sich die Schulsituation in den Mittelschulen Kipfenberg und Denkendorf für die kommenden Schuljahre bezüglich Anzahl der Klassen, der Klassenstärke und der Schülerzahlen dar?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Klassenbildung im Verbund obliegt dem Verbundkoordinator; der Verbundausschuss ist zu beteiligen (vgl. § 33 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 22a Satz 2 der Volksschulordnung – VSO).

An den Mittelschulen (MS) Denkendorf und Kipfenberg werden nach Auskunft des Staatlichen Schulamts im Landkreis Eichstätt vom 16. Juli 2013 auf der Basis der relevanten Beschlüsse innerhalb des Verbunds im Schuljahr 2013/2014 folgende Klassen eingerichtet:

An der Mittelschule Kipfenberg verbleiben alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6, die das Ganztagsangebot wahrnehmen möchten.

Die im Schuljahr 2013/2014 in der 9. Klasse zu unterrichtenden Schülerinnen und Schüler verbleiben ebenso an der Mittelschule Kipfenberg, um nicht im Jahr des Schulabschlusses noch einen Schulortwechsel vornehmen zu müssen.

Die Schülerinnen und Schüler der Regelklassen in Jahrgangsstufe 5 und 6 besuchen ebenso wie die Schülerinnen und Schüler des M-Zuges im Mittelschulverbund die Mittelschule Beilngries.

Die Jahrgangsstufen 7 und 8 werden ab 2013/2014 in Denkendorf unterrichtet. Ab dem Schuljahr 2014/2015 werden dann jeweils die Jahrgangsstufen 7 mit 9 an der Mittelschule Denkendorf gebildet.

Die Klassenbildung ist damit an allen Standorten des Schulverbunds gesichert. Zur konkreten Klassenbildung ab dem Schuljahr 2014/2015 kann derzeit noch keine Aussage getroffen werden, da diese Entscheidungen dem Verbundkoordinator unter Beteiligung des Verbundausschusses obliegen.

Da die Schülerzahlen für das jeweils nächste Schuljahr stark vom Übertrittsverhalten und weiteren Bildungswegentscheidungen abhängen, kann derzeit für die Schuljahre 2014/2015 ff. auch hierzu noch keine verbindliche Aussage getroffen werden.

Zum Schuljahr 2013/ 2014 stellt sich die Situation dar wie folgt (Planungsstand nach Auskunft des Staatlichen Schulamts vom 13. Mai 2013):

MS Kipfenberg: Ganztagsklasse 5: 19 Schülerinnen und Schüler,
 Ganztagsklasse 6: 20 Schülerinnen und Schüler,
 Jahrgangsstufe 9: 25 Schülerinnen und Schüler.

MS Denkendorf: Jahrgangsstufe 7: 14 Schülerinnen und Schüler,
 Jahrgangsstufe 8: 27 Schülerinnen und Schüler.

12. Abgeordneter
Dr. Leopold Herz
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele rechtlich nichtselbständige Grundschulstandorte (sogenannte Außenstellen) gibt es momentan in Bayern, wie viele dieser rechtlich nichtselbständigen Grundschulstandorte wurden in den vergangenen fünf Jahren geschlossen und wie viele rechtlich nichtselbständige Grundschulstandorte sollen voraussichtlich im kommenden Schuljahr aufgegeben werden?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Gesamtzahl der momentan in Bayern existierenden Außenstellen ist dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) nicht bekannt, da entsprechende Daten im Hause nicht vorgehalten werden und eine entsprechende Abfrage bei den Regierungen in der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum gegebenen Frist nicht vorgenommen werden konnte. Die kleinste Einheit in der amtlichen Schuldatei ist die rechtlich selbständige Grundschule, Außenstellen werden statistisch nicht erfasst. Aufgrund einer im Dezember 2012 vorgenommenen Abfrage bei den Regierungen kann jedoch mitgeteilt werden, dass es bayernweit ca. 380 Grundschulen mit einer oder mehreren Außenstellen gibt.

Die Gesamtzahl der in den Jahren 2008 bis 2012 in Bayern aufgelösten Außenstellen kann aufgrund einer Abfrage bei den Regierungen im April 2013 mit ca. 40 angegeben werden.

Die Zahl der Außenstellen, die zum kommenden Schuljahr 2013/2014 aufgelöst werden sollen, ist dem StMUK nicht bekannt. Die Frage, ob im kommenden Schuljahr wie bisher Klassen an einer Außenstelle eingerichtet werden und ob die Außenstelle weiter betrieben wird, muss vor Ort entschieden werden und liegt ausschließlich in der Zuständigkeit der Schulleitung und des jeweiligen kommunalen Sachaufwandsträgers. Im Übrigen sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der Betrieb bzw. die Auflösung von Außenstellen eng mit der Klassenbildung verbunden ist, die erst mit dem ersten Unterrichtstag endgültig abgeschlossen wird.

13. Abgeordnete
**Jutta
Widmann**
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wann wird 2013 endlich die Staatsnote zur Einstellung von Lehrkräften bekanntgegeben, geschieht dies zur besseren Planung eher nachdem auch die Prüfungen abgeschlossen wurden und ist die Bekanntgabe der Staatsnote für den Zeitpunkt der Lehrerzuweisung relevant?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Im Zuge des Einstellungsverfahrens wird für alle Bewerberinnen und Bewerber eine Einstellungsnote (an den weiterführenden Schularten Realschule, Gymnasium sowie den beruflichen Schulen jeweils innerhalb der jeweiligen Fächerverbindung) auf der Grundlage der entsprechenden rechtlichen Vorschriften und der in der Ersten Lehramtsprüfung und Zweiten Staatsprüfung erzielten Gesamtprüfungsnoten, ggf. unter Berücksichtigung der erzielten Noten in einer Erweiterungsprüfung, ermittelt. Die zur Verfügung stehenden Planstellen werden unter Berücksichtigung evtl. vorrangig zu vergebender Quotenplätze dem Leistungsprinzip entsprechend an die Bewerberinnen und Bewerber des laufenden Prüfungsjahrgangs bzw. der ggf. bestehenden Warteliste mit den besten Einstellungsnoten vergeben.

Die Note der letzten Bewerberin bzw. des letzten Bewerbers, die oder der nach diesem Verfahren (inkl. einem ggf. durchzuführenden Nachrückverfahren und ohne Berücksichtigung von Einstellungen aufgrund einer Quotenplatzregelung) eingestellt wird, entspricht der jeweiligen Grenznote. Aus dem geschilderten Verfahren ergibt sich, dass die Vorabfestlegung einer für die Einstellung relevanten Staatsnote nicht möglich ist. Die Grenznote steht wegen eventueller Ablehnung von Einstellungsangeboten und einem ggf. erforderlichen Nachrückverfahren erst danach fest. Daher muss der Versand der Einstellungsangebote („Lehrerzuweisung“) vor der Bekanntgabe der jeweiligen Grenznote erfolgen. Mit Ausnahme sehr später Absagen in Folge besonderer Umstände stehen die faktischen Grenznoten im Bereich je nach Schulart erfahrungsgemäß Anfang bis Mitte August des jeweiligen Jahres fest.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

14. Abgeordnete
**Ulrike
Göte**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund, dass Ministerialdirigent Toni Schmid in der Sitzung des Ausschusses für Hochschule, Forschung und Kultur am 3. Juli 2013 im Rahmen seines Berichts über den Sanierungsbedarf des Festspielhauses in Bayreuth erklärt hat, dass sich die geplante Sanierung vorerst allein auf das Festspielhaus beschränkt, frage ich die Staatsregierung, welche Beeinträchtigungen für den Festspielbetrieb mit den baulichen und technischen Mängeln der umliegenden, zum Festspielhaus gehörenden Liegenschaften verbunden sind, wie hoch sie die Kosten für die Sanierung der umliegenden Liegenschaften einschätzt und welche konkreten Schritte hinsichtlich der Sanierung der umliegenden Liegenschaften geplant sind (ggf. bitte Zeitpunkt angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Die geplante Sanierung beschränkt sich nicht auf das Festspielhaus. Ein von der Geschäftsführung der Bayreuther Festspiele GmbH beauftragtes Architekturbüro aus Bayreuth hat sämtliche Liegenschaften der Bayreuther Festspiele auf deren Sanierungsbedarf überprüft. Im Ergebnis wurde an allen Gebäuden Bedarf für Sanierungsarbeiten gesehen, jedoch in unterschiedlicher Dringlichkeit. Nach Einschätzung der Baufachleute besteht die höchste Dringlichkeit beim eigentlichen Festspielhaus.

Bislang konnte auf Ebene der Gesellschafter der Bayreuther Festspiele GmbH sowie der weiteren an der Finanzierung beteiligten Stellen lediglich Übereinkunft über einen Finanzierungsrahmen in Höhe von 30 Mio. Euro erzielt werden. Dieser Rahmen reicht gerade aus, um in einem ersten Bauabschnitt mit der Sanierung des Festspielhauses zu beginnen.

Derzeit wird die Finanzierungsvereinbarung zwischen allen Beteiligten inhaltlich und redaktionell abgestimmt. Sobald die Vereinbarung unterschrieben ist, kann mit der Feinplanung und anschließend mit dem ersten Teilbauabschnitt der Maßnahme begonnen werden.

Die Sanierung der weiteren Gebäude wird folgen, sobald hierzu unter den Gesellschaftern der Bayreuther Festspiele GmbH eine Übereinkunft getroffen werden kann. Wie der Vorsitzende des Verwaltungsrats der Bayreuther Festspiele GmbH, Ministerialdirigent Toni Schmid, am 3. Juli 2013 im Ausschuss für Hochschule, Forschung und Kultur des Landtags bereits berichtet hat, haben die beauftragten Bayreuther Architekten für die weiteren Gebäude einen Grobkostenrahmen in Höhe von rd. 20 Mio. Euro angesetzt. Diese grobe Schätzung ist aber noch mit einem hohen Ungenauigkeitsfaktor versehen.

15. Abgeordneter
Reinhold Strobl
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche denkmalgeschützten Bauwerke in Bayern waren von dem Hochwasser im Juni 2013 betroffen und welche Finanzmittel sind jeweils nötig, die Schäden an den Bauwerken zu beheben?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Eine Abfrage mit verlässlichen Angaben bei den vom Hochwasser betroffenen Unteren Denkmalschutzbehörden ist in der Kürze der Zeit nicht möglich; die entsprechenden Daten werden dort zur Zeit erfasst. Nach aktueller Schätzung des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege ist die Stadt Passau mit 815 geschädigten denkmalgeschützten Gebäuden (davon 519 im Bereich des denkmalgeschützten Ensembles und 296 Einzeldenkmäler) überdurchschnittlich betroffen. Der geschätzte Gesamtschaden in Passau einschließlich Hausrat liegt bei rd. 81,5 Mio. Euro und ohne Hausrat bei rd. 47,0 Mio. Euro. Belastbare Zahlen liegen derzeit jedoch noch nicht vor.

16. Abgeordnete
Isabell Zacharias
(SPD)
- Nachdem das Prüfungsverfahren der Stiftungsprofessuren an bayerischen Hochschulen durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof (ORH) abgeschlossen ist, frage ich die Staatsregierung, ob es Stiftungsprofessuren gibt, bei denen den Stiftern das uneingeschränkte, alleinige und/oder unentgeltliche Nutzungsrecht zur Verwertung von Forschungsergebnissen eingeräumt wurde – evtl. sogar über die Forschungsperiode hinaus – und wenn ja, für welche Stiftungsprofessuren das zutrifft?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Eine präzise Beantwortung der Anfrage würde eine Umfrage bei den bayerischen Hochschulen voraussetzen. Dies ist bis zum morgigen Plenum seriös nicht leistbar. Eine Blitzumfrage bei vier Universitäten (Universität Würzburg, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg – FAU –, Ludwig-Maximilians-Universität München – LMU – und Technische Universität München – TUM) hat jedoch ergeben: Ein solches Ansinnen ist von den bayerischen Universitäten stets mit Hinweis auf die Freiheit von Forschung und Lehre strikt abgelehnt worden. Ein Stiftungslehrstuhl muss genauso „gelebt“ werden wie eine normale Professur. Sehr vereinzelt gab es auch nur in den Anfangsjahren des Modells „Stiftungsprofessur“ den Wunsch von Stiftern, das alleinige Nutzungsrecht zur Verwertung von Forschungsergebnissen der Forschungsprofessur zu erhalten.

Denkbar ist in Einzelfällen ergänzend folgendes Verfahren: Dem Stifter kann auf sein Verlangen angeboten werden, dass er bei einer zusätzlichen Vergabe eines Forschungsprojektes an den Stiftungsprofessor in dem das Drittmittelprojekt begleitenden Vertrag für dieses Projekt und nur für dieses Projekt die Rechteverwertung übertragen bekommt. Denn ein Stifter kann bei der Vergabe von Drittmittelprojekten gegenüber „seiner“ Stiftungsprofessur nicht schlechter gestellt werden als gegenüber der Vergabe an andere Professuren. Dazu gehören auch Vereinbarungen zur Verwertung von Rechten aus Drittmittelprojekten bei Kooperationen zwischen außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Hochschulen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

17. Abgeordneter
**Dr. Thomas
Beyer**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, weshalb wurde seitens des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (StMWIVT) der Deutschen Regional-Eisenbahn GmbH (DRE) sowie ihrer Tochtergesellschaft Bayerische Regional-Eisenbahn GmbH (BRE) gemäß § 6 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) die Betreibergenehmigung für die Bahnstrecke Schlüsselfeld – Strullendorf für 50 Jahre (bis zum 31. Juli 2056) erteilt, erwägt das StMWIVT einen Widerruf dieser Genehmigung, nachdem der BRE aufgrund sicherheitsrelevanter technischer Mängel der Betrieb am 9. November 2012 durch die Regierung von Mittelfranken bis auf Weiteres untersagt wurde und welche Maßnahmen gedenkt das StMWIVT zu ergreifen bzw. veranlassen, damit die für örtliche Unternehmen sowie Eisenbahnverkehrsunternehmen mit erheblichen Problemen und Kosten verbundene Streckensperre baldmöglichst aufgehoben wird?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Die Streckensperrung zwischen Schlüsselfeld und Strullendorf ist bereits seit dem 17. Juni 2013 wieder aufgehoben. Nachdem die Bayerische Regional-Eisenbahn GmbH (BRE) die von der Regierung von Mittelfranken festgestellten Mängel entweder durch Reparaturen beseitigt oder kompensatorische Maßnahmen ergriffen hat, erfüllt die Infrastruktur wieder die sicherheitstechnischen Erfordernisse. Ein Widerruf der Betriebsgenehmigung für die BRE durch das StMWIVT wird aktuell nicht erwogen. Der Widerruf stellt einen Eingriff in die Berufsfreiheit dar, weshalb an ihn hohe Beurteilungsmaßstäbe anzulegen sind. Er kommt insbesondere bei wiederholt schweren Verstößen gegen eisenbahnrechtliche Vorschriften in Betracht.

Die Geltungsdauer der Betriebsgenehmigung für die Strecke Schlüsselfeld – Strullendorf entspricht dem von der BRE beantragten Zeitraum und der gesetzlich vorgesehenen Höchstdauer. Für ein Abweichen gab es keine triftigen Gründe. In aller Regel werden Infrastrukturbetriebsgenehmigungen für 50 Jahre erteilt, um dem Infrastrukturbetreiber ein hohes Maß an Investitionssicherheit zu gewähren.

18. Abgeordneter
**Harald
Güller**
(SPD)
- Weil Ministerpräsident Horst Seehofer im Zuge seines Besuches beim Parteitag des CSU-Bezirks Augsburg verkündete, dass es eine finanzielle Unterstützung vom Freistaat geben werde, sollten die als sogenannte Mobilitätsdrehscheibe geplanten Baumaßnahmen noch nicht abgeschlossen sein und die öffentliche Finanzierung im Jahr 2019 auslaufen, frage ich die Staatsregierung, ist es richtig, dass der Freistaat Bayern bei einer sich auftuenden Finanzierungslücke der Mobilitätsdrehscheibe in Augsburg einspringt, wie könnte diese finanzielle Förderung konkret aussehen und bis zu welchem Betrag springt der Freistaat Bayern gegebenenfalls ein?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Der Freistaat Bayern setzt sich weiterhin mit Nachdruck dafür ein, dass der Bund eine Nachfolgeregelung zum Bundesprogramm nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) schafft. Unter der Federführung Bayerns wurde bereits eine entsprechende Bundesratsinitiative mit einem konkreten Gesetzesvorschlag eingebracht und vom Bundesrat am 3. Mai 2013 beschlossen. Diese sieht eine unterbrechungslose Verlängerung des GVFG-Bundesprogramms um 20 Jahre mit unveränderter Mittelausstattung vor.

Sollten die Initiative der Länder zu einer GVFG-Nachfolgeregelung nicht erfolgreich sein, auch eine Übergangsregelung scheitern und bis 2019 noch nicht alle im jetzigen GVFG-Förderrahmen vorgesehenen Förderungen für die Mobilitätsdrehscheibe ausbezahlt sein, beabsichtigt die Staatsregierung, dem Haushaltsgesetzgeber eine angemessene Anschlussfinanzierung für die eventuell verbliebenen GVFG-Kosten vorzuschlagen.

19. Abgeordneter
**Thomas
Mütze**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Nachdem an der Bahnlinie Kiefersfelden – Rosenheim nach meinen Informationen der Haltepunkt Pfraundorf in der Gemeinde Raubling ab Dezember 2013 nicht mehr angefahren werden soll, frage ich die Staatsregierung, warum der Halt nicht mehr angefahren wird, ob die Bedienung des Halts bei seitens der Bayerischen Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) bestellt wurde und in welcher Form der öffentliche Nahverkehr in Raubling, insbesondere im Ortsteil Pfraundorf, weiterhin aufrechterhalten werden wird?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Die Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) hat angesichts

- der geringen Zahl von ca. 40 Personen, die aktuell durch die Schließung betroffen sind,
- der relativ niedrigen Prognose von gut 200 Ein- und Aussteigern selbst für den Idealfall bei einer Bedienung des Haltepunktes im 1-Stunden-Takt,

- der großen Zahl an durchfahrenden Fahrgästen, deren Fahrzeit nicht durch einen zusätzlichen Halt verlängert werden sollte,
- des relativ nahe gelegenen Halts Raubling und
- der anstehenden hohen Investitionen für zwei neue Bahnsteige mit einer Länge von 210 Metern, die für die neuen Züge erforderlich sind,

entschieden, den Haltepunkt Pfraundorf ab Dezember 2013 nicht mehr zu bedienen.

Durch diese Maßnahme können möglichst kurze Reisezeiten geboten werden und so die Attraktivität des Schienenpersonennahverkehrs für die vielen Fahrgäste aus dem Inntal sichergestellt werden. Die durchaus gegebenen Nachteile für den nördlichen Bereich der Gemeinde Raubling könnten zumindest teilweise dadurch ausgeglichen werden, dass die bereits bestehende Buslinie Rosenheim – Pfraundorf – Raubling – Neubauern bedarfsgerecht angepasst wird.

20. Abgeordneter
Dr. Martin Runge
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, was hat das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie dazu veranlasst, per Pressemitteilung darauf hinzuweisen, dass die Vorbereitung der Betriebsaufnahme des Netzes Rosenheim durch die Bayerische Oberlandbahn (Meridian) allmählich in eine kritische Phase kommt, welches Fahrplan- und Fahrzeugkonzept soll im Falle der Nichtzulassung der neuen Fahrzeuge des Herstellers Stadler Pankow bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2013 greifen, was hat die Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) aus der verzögerten Zulassung des Talent 2 für die S-Bahn Nürnberg für andere Ausschreibungsprojekte gelernt?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

In den regelmäßig stattfindenden Betriebsaufnahmegesprächen, die die Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) mit allen Verkehrsunternehmen führt, deren Betriebsaufnahme bei ausgeschriebenen Netzen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) ansteht, stellte sich heraus, dass die Zulassung der neuen Fahrzeuge inzwischen zeitkritisch geworden ist. Als Besteller und Auftraggeber der Eisenbahnleistungen setzt sich der Freistaat dafür ein, dass die Beteiligten für einen reibungslosen Betriebsbeginn Sorge tragen. In diesem Sinn hat sich die Staatsregierung auch an die Firma Stadler und das Eisenbahnbundesamt gewandt. Dessem ungeachtet obliegt es dem beauftragten Eisenbahnunternehmen, die Erbringung der Verkehrsleistungen sicherzustellen. Dazu gehört auch die Konzeption eines Rückfallkonzepts, falls die erforderlichen neuen Fahrzeuge nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen. Auch dies ist Gegenstand der Betriebsaufnahmegespräche.

Die S-Bahn Nürnberg wurde nicht ausgeschrieben. Deswegen gab es hier einen wesentlich größeren zeitlichen Vorlauf. Die Zulassungsprobleme treten vielmehr seit einiger Zeit bei vielen Neufahrzeugen und Ausschreibungen in ganz Deutschland auf. Durch die Gestaltung der Ausschreibungen sind diese kaum zu verringern.

21. Abgeordnete
Claudia Stamm
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie sieht der aktuelle Zeitplan zum möglichen Bau der zweiten Stammstrecke für die S-Bahn München aus, wie hoch werden aktuell die Gesamtkosten des Projekts angesetzt und in welcher Höhe wären aus Sicht der Staatsregierung auf Basis des Finanzierungskonzepts aus dem November 2012 zusätzliche Mittel des Freistaats zum Ausgleich von Kostensteigerungen gerechtfertigt?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Am 26. November 2012 konnte im Rahmen eines Spitzengesprächs zwischen Freistaat, Bund und Bahn eine Einigung bei der Finanzierung der zweiten Stammstrecke erzielt werden. Demnach belaufen sich die Projektkosten auf 2,047 Mrd. Euro. In dem Betrag ist eine jährliche Nominalisierung von 2 Prozent berücksichtigt, was einem Puffer von rund 250 Mio. Euro entspricht.

Im Bau- und Finanzierungsvertrag ist ferner ein Risikobudget von 500 Mio. Euro vorgesehen. Davon übernehmen der Freistaat und die Bahn 40 Prozent, der Bund 60 Prozent.

Es besteht mit der Deutschen Bahn AG Einigkeit, dass wegen der Bedeutung der zweiten Stammstrecke für die Zukunftsfähigkeit des Schienenpersonenvverkehrs in der Metropolregion München eine schnelle Realisierung notwendig ist. Die im November 2012 erlangte Sicherung der Gesamtfinanzierung ist hierfür ein wesentlicher Meilenstein. Abschließende Aussagen zum Baubeginn und einer möglichen Inbetriebnahme der zweiten Stammstrecke lassen sich jedoch erst nach Vorliegen von Baurecht machen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

22. Abgeordneter
**Hubert
Aiwanger**
(FREIE WÄHLER)

Ich frage die Staatsregierung, wie weit sind zwischenzeitlich die Planungen zur Verbesserung von Bestandsdeichen für 100-jährlichen Hochwasserschutz an der Donau zwischen Straubing und Vilshofen vorangeschritten (Beantragung entsprechender Genehmigung war für Juli geplant) und ist ihr bekannt, dass sich Deiche im Poldergebiet Sulzbach an der Donau (zwischen Lenzing und Sulzbach) beim jüngsten Hochwasserereignis im Juni 2013 nicht bewährt haben, sondern nur durch Notschüttungen und glückliche Umstände ein Dambruch verhindert werden konnte und was spricht aus Sicht der Staatsregierung gegen eine schnellstmögliche Durchführung von kurzfristigen Verbesserungsmaßnahmen des Hochwasserschutzes im Poldergebiet Sulzbach, insbesondere durch das Spunden von besonders gefährdeten Deichabschnitten wie etwa bei Lenzing (500 Meter Deich; seit Errichtung im Jahr 1934 lediglich minimale Erhaltungsverbesserungen durchgeführt)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

Die Planungen für einen regelgerechten 100-jährlichen Hochwasserschutz an der Donau zwischen Straubing und Vilshofen wurden im Rahmen der „Variantenunabhängigen Untersuchung zum Ausbau der Donau“ (= EU-Studie für den Donauausbau) in Planfeststellungstiefe erstellt. Für den Abschnitt von Straubing bis Deggendorf soll noch im August 2013 das Genehmigungsverfahren beantragt werden. Für besonders dringliche Schutzmaßnahmen unterstrom von Deggendorf, z.B. für Niederalteich, sollen noch dieses Jahr, für alle verbleibenden Maßnahmen im Jahr 2014 die Genehmigungsverfahren beantragt werden.

Die Deiche im Poldergebiet Sulzbach sind – mit Ausnahme eines kurzen Deichabschnittes bei Mariaposching – noch nicht auf ein 100-jährliches Hochwasserereignis ausgebaut. Diese Deiche bieten bisher regelgerechten Schutz bis zu einem etwa 30-jährlichen Hochwasser. Da das Junihochwasser 2013 deutlich größer war, wurden alle nicht ausgebauten Deiche zwischen Straubing und Vilshofen überlastet. Ein Deichbruch im Polder Sulzbach konnte durch die herausragende Leistung der Einsatzkräfte und glückliche Umstände verhindert werden. Maßnahmen zur Behebung von Schäden an den Deichen infolge des Hochwassers laufen bereits. Die Sicherung von Deichen durch Spundwände ist grundsätzlich für besonders gefährdete Abschnitte vorgesehen, deren Trasse beim Ausbau nicht geändert wird. Bei Lenzing ist eine solche Sicherung denkbar, muss aber noch genauer geprüft werden.

23. Abgeordneter
Ludwig Hartmann
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wo und wie groß sind die einzelnen Flächen auf ehemaligen militärisch genutzten Flächen in Bayern, für die nach dem Bayerischen Windatlas in seiner jetzigen Form eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von über 4,5 m/s in 140 m Höhe ermittelt wurde und für die gleichzeitig die Flächenkategorien grün, hellgrün oder gelb nach der Gebietskulisse Windkraft gelten und die gleichzeitig mehr als 2 km von der nächsten Wohnbebauung entfernt sind und nicht in einem regelmäßigen Ausschlussgebiet oder sonstigen Flächen nach europäischem Schutzbestimmungen im Sinne des Bayerischen Windkrafterlasses vom 20. Dezember 2011 liegen (bitte einzeln auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

Mit Hilfe der Gebietskulisse Windkraft als Umweltplanungshilfe für Kommunen sind die tatsächlichen und prozentualen Anteile für eine Nutzung der Windkraft an der gesamten Landesfläche im Einzelnen einschätzbar. Die Gebietskulisse Windkraft ist eine Umweltplanungshilfe insbesondere für Kommunen und Regionale Planungsverbände zur umweltfachlichen Erstbewertung, ohne bindende Wirkung für Kommunen und Planungsverbände. Ziel ist, die Nutzung der Windenergie auf möglichst konfliktarme Flächen zu lenken. Die Einstufung der Flächen in der Gebietskulisse erfolgt auf der Basis ausreichender Windhöffigkeit ausschließlich hinsichtlich der Belange Immissions- und Naturschutz. Für die als geeignet eingestuften Flächen ist daher noch mit weiteren Einschränkungen aufgrund der Interessen des Deutschen Wetterdienstes, der Bundeswehr, des Denkmalschutzes, des Rohstoffabbaus etc. zu rechnen.

Eine graphische oder tabellarische Auflistung der ehemaligen militärisch genutzten Flächen in Bayern liegt der Staatsregierung nicht vor.

Eine Anfrage bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben hat ergeben, dass derzeit folgende vier ehemalige militärische Flächen in Bayern für eine Umnutzung zur Verfügung stehen:

- Larson Nato Site (52 ha), Gemeinde Biebelried,
- ehem. Bombenabwurfplatz Markt Nordheim (40 ha), Markt Nordheim,
- Bunkergelände Nüdlingen (84 ha), Gemeinde Nüdlingen,
- ehem. US-Übungsplatz Sulzheim (59 ha), Gemeinde Sulzheim.

Nach Prüfung der Gebietskulisse Windkraft wären bei einem Abstand zur Wohnbebauung von 2.000 m voraussichtlich alle vier Flächen nicht für eine Windkraftnutzung geeignet. Allerdings ist dies weder geltende Rechtslage noch eine Festlegung in der gemeinsamen bayerisch-sächsischen Bundesratsinitiative. Ziel ist eine höhenbezogene Abstandsregelung für Windkraftanlagen, die sowohl das Erreichen der Ziele der Energiewende wie auch den bestmöglichen Schutz von Mensch und Natur ermöglicht.

24. Abgeordnete
Christine Kamm
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Da vonseiten der Betreiber des Atomkraftwerkes Gundremmingen behauptet wird, dass diese bereits abgeschriebene Anlage heute sogar in einem besseren Sicherheitszustand als bei der Inbetriebnahme sei, frage ich die Staatsregierung, welche wesentlichen Sicherheitsverbesserungen beispielsweise in den vergangenen 15 Jahren erzielt worden sind?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

Die Sicherheit steht beim Betrieb der bayerischen Kernkraftwerke an erster Stelle. Ein wesentlicher Beitrag zum hohen Sicherheitsniveau der kerntechnischen Anlagen in Bayern wird durch eine kontinuierliche Optimierung der bestehenden Anlagenkonzepte erreicht. Seit Inbetriebnahme des Kernkraftwerks Gundremmingen wurden zahlreiche Maßnahmen umgesetzt, mit denen das hohe Sicherheitsniveau der ursprünglich konzipierten Anlage u.a. durch konsequente Diversifizierung verbessert wurde.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sind in diesem Zusammenhang beispielsweise die Installation der folgenden Systeme und Komponenten zu nennen:

- Zusätzliches Nachwärmeabfuhr- und Einspeisesystem (ZUNA),
- gefiltertes Druckentlastungssystem für die Sicherheitsbehälter (Venting),
- diversitäre Druckbegrenzungsventile für die Reaktordruckbehälter,
- diversitäre Füllstandsmessung für die Reaktordruckbehälter,
- passive Wasserstoffrekombinatoren in den Sicherheitsbehältern,
- Inertisierungssystem für die Kondensationskammern,
- mobile Hydrosubpumpen und fest installierte Einspeisemöglichkeit in die Reaktordruckbehälter,
- zusätzliche Reservenetzeinspeisung mit Erdkabel als Ergänzung zu den bestehenden Fremdnetz- und Reservenetzanschlüssen,
- mobile Notstromdieselaggregate als Ergänzung zu den zwölf bereits vorhandenen stationären Dieselaggregaten.

25. Abgeordnete
**Natascha
Kohnen**
(SPD)

Bezug nehmend auf die Äußerungen des Ministerpräsidenten Horst Seehofer zum Mindestabstand von Windkraftanlagen (10H-Forderung) frage ich die Staatsregierung, auf wie viel Prozent der Landesfläche wären Windkraftanlagen im Fall einer 10H-Regelung noch wirtschaftlich einsetzbar, wie viele Anträge auf Genehmigung von Windkraftprojekten liegen der Staatsregierung derzeit vor, die nach der 10H-Forderung von Ministerpräsident Horst Seehofer nicht mehr realisierbar wären und wie groß wäre der Leistungsverlust in der regenerativen Stromerzeugung in Bayern, sollten diese Projekte nicht umgesetzt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

Mit Hilfe der Gebietskulisse Windkraft als Umweltplanungshilfe für Kommunen sind die tatsächlichen und prozentualen Anteile für eine Nutzung der Windkraft an der gesamten Landesfläche im Einzelnen einschätzbar. Die Gebietskulisse Windkraft ist eine Umweltplanungshilfe insbesondere für Kommunen und regionale Planungsverbände zur umweltfachlichen Erstbewertung, ohne bindende Wirkung für Kommunen und Planungsverbände. Ziel ist, die Nutzung der Windenergie auf möglichst konfliktarme Flächen zu lenken. Die Einstufung der Flächen in der Gebietskulisse erfolgt auf der Basis ausreichender Windhöffigkeit ausschließlich hinsichtlich der Belange Immissions- und Naturschutz. Für die als geeignet eingestuft Flächen ist daher noch mit weiteren Einschränkungen aufgrund der Interessen des Deutschen Wetterdienstes, der Bundeswehr, des Denkmalschutzes, des Rohstoffabbaus etc. zu rechnen.

Aussagekräftig für eine Potenzialabschätzung sind v.a. die Flächen, in denen die Windkraft voraussichtlich möglich ist bei mittleren Windgeschwindigkeiten von mehr als 4,9 m/s. Nach den bisherigen Vorgaben stünden voraussichtlich 1,1 Prozent der Landesfläche für Windkraftnutzung zur Verfügung – vorbehaltlich obiger Einschränkungen. Dieser Prozentsatz würde sich bei einer 10H-Mindestabstandsregelung verringern. Allerdings gibt es in der Bundesratsinitiative der Länder Bayern und Sachsen für eine höhenbezogene Abstandsregelung keine Festlegung auf eine 10H-Regelung. Vielmehr ist Ziel eine höhenbezogene Abstandsregelung für Windkraftanlagen, die sowohl das Erreichen der Ziele der Energiewende wie auch den bestmöglichen Schutz von Mensch und Natur ermöglicht.

Die Zahl der offenen Genehmigungsanträge für Windkraftanlagen lag zum Stichtag 31. März 2013 bei rund 550 und umfasste eine Leistung von rund 1270 MW. Eine Aufschlüsselung dieser Anträge nach dem 10H-Kriterium liegt nicht vor.

26. Abgeordnete
**Kathrin
Sonnenholzner**
(SPD)

Da in der Presse aktuell von Überlegungen britischer Politiker berichtet wird, die Firma Roche wegen umstrittener Wirksamkeit von Tamiflu® auf Schadensersatz zu verklagen, frage ich die Staatsregierung, hält sie es vor diesem Hintergrund für angezeigt, ihre bisherige Strategie der Weiterbevorratung für den Fall einer Pandemie zu überdenken?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

Das vom Freistaat Bayern eingelagerte antivirale Arzneimittel Tamiflu® (Wirkstoff Oseltamivir) ist für die Therapie Erkrankter im Zeitfenster zwischen dem Auftreten eines Influenzapandemievirus (beziehungsweise der Initialphase der Pandemie) und der erfolgreichen Immunisierung relevanter Bevölkerungsteile mittels Influenza-Impfstoffen vorgesehen. Tamiflu® wurde dafür von der Europäischen Kommission zentral aufgrund der Zulassungsempfehlung der EMA (European Medicines Agency) zugelassen. Tamiflu® soll und kann die Immunisierung nicht ersetzen.

Nach Aussagen der EMA wurden bei der Zulassungsprüfung alle publizierten und darüber hinaus unpublizierten Studien berücksichtigt (vergleiche Stellungnahme der Bundesregierung auf die Anfrage im Deutschen Bundestag auf Drs. 17/13202).

Solange die Validität dieser der Zulassung zugrunde liegenden Daten bestätigt bleibt und die Arzneimittelzulassungsbehörden die Eignung von Tamiflu® für die Therapie Erkrankter in dieser Weise bestätigen, besteht aus Sicht der Staatsregierung kein Anlass für eine Änderung der Strategie.

27. Abgeordneter
**Ludwig
Wörner**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie haben sich die Ausbauleistung und die Anlagenzahl sowohl bei großen als auch kleinen Wasserkraftanlagen in Bayern seit Veröffentlichung des Bayerischen Energiekonzepts am 24. Mai 2011 entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach Neubau an neuen Standorten, Neubau an bestehenden Querbauwerken, Modernisierung von bestehenden Anlagen, Nachrüstung von bestehenden Anlagen) und inwieweit wurde seitens der Staatsregierung der Neubau und Ausbau von natur- und umweltverträglichen innovativen Wasserkraftanlagen unterstützt?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

Die Realisierung von Wasserkraftprojekten nimmt von der ersten Planung bis zur lauffähigen Anlage meist mehrere Jahre in Anspruch. Ein deutlicher Ausbau kann daher zum aktuellen Zeitpunkt, zwei Jahre nach Verabschiedung des Bayerischen Energiekonzepts, noch nicht erwartet werden. Des Weiteren liegen für das Jahr 2012 noch keine abschließenden Daten vor. Modernisierungsmaßnahmen werden zudem häufig nicht erfasst, da sie in der Regel nicht genehmigungspflichtig sind.

Unter den genannten Einschränkungen können nach den bisherigen Meldungen folgende Aussagen getroffen werden: Ausbauleistung und Anlagenzahl haben sich sowohl bei großen als auch kleinen Wasserkraftanlagen moderat erhöht. Neubauten fanden ausschließlich an bestehenden Querbauwerken statt. Erfasst wurden bisher zehn neue Anlagen mit einer Leistung kleiner 1000 kW und eine Anlage mit einer Leistung größer 1000 kW. Nachrüstungen, Renovierungen und Umbaumaßnahmen wurden an etwa 40 Anlagen kleiner 1000 kW Leistung und drei Anlagen größer 1000 kW Leistung vorgenommen. Den größten Leistungszuwachs erfuhr mit 5 MW das Kraftwerk Gars am Inn.

Die Staatsregierung hat die Bayerische Landeskraftwerke GmbH (LaKW) beauftragt, innovative umweltverträgliche Wasserkraftprojekte zu errichten. Drei verschiedene Kraftwerkstypen (VLH-Turbine, bewegliches Kraftwerk, Schachtkraftwerk) sollen an je zwei Standorten realisiert werden. Eine vertiefte Untersuchung ausgewählter Standorte hat stattgefunden, zum Teil wurden bereits Planungsunterlagen zur Genehmigung eingereicht. Mit dem Bau erster Kraftwerke kann ab 2014 begonnen werden.

Das Staatsministerium für um hat zudem das das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) beauftragt, ein Forschungsprojekt durchzuführen, bei welchem fischökologische Untersuchungen an den innovativen Kraftwerken der LaKW sowie weiteren innovativen Projekten anderer Vorhabensträger vorgenommen werden. Diese Untersuchungen sollen dem generellen Nachweis einer besseren Umweltverträglichkeit dienen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

28. Abgeordneter
Dr. Sepp Dürr
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche der „Bayerns 44 Vorschläge zum Bürokratieabbau in der Gemeinsamen EU-Agrarpolitik“ bereits umgesetzt wurden, ob Antragsformulare und Durchführungsbestimmungen für Fördermaßnahmen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Europäischen Sozialfonds (ESF) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) EU-weit identisch, also nur wortwörtlich ohne Zusätze ins Deutsche übersetzt sind, und wie hoch das finanzielle Entgelt ist, das die EU für potentielle Beratungsleistungen der Landwirtschaftsämter nach Bayern überweist?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bei vielen der 44 Vorschläge ist noch offen, inwieweit sie nach den am 26. Juni 2013 abgeschlossenen Trilogverhandlungen zur Gemeinsamen Agrarpolitik 2014 bis 2020 zwischen Europäischem Rat, EU-Parlament und EU-Kommission (KOM) bei der Fixierung in Verordnungstexte Eingang finden. Bei der konkreten Ausgestaltung werden viele für den Vollzug wichtige Details in Durchführungsverordnungen von der KOM geregelt.

Bei folgenden der 44 Vorschläge Bayerns zum Bürokratieabbau konnte bereits eine vollständige oder teilweise Umsetzung erreicht werden bzw. zeichnet sich ein Ergebnis ab.

Vorschlag 5: Verhältnismäßigkeit zwischen Kontrollaufwand und Kontrollnutzen beachten, insbesondere auch bei der Weiterentwicklung der GAP nach 2013

Voraussichtlich können im Zuge der Kleinerzeugerregelung in Bayern bis zu 15.000 Betriebe von Cross-Compliance-Kontrollen und Greening-Auflagen befreit werden, soweit in Deutschland die Kleinerzeugerregelung national umgesetzt wird. Die Entscheidung treffen Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat.

Vorschlag 8: Anerkennung von beratenden Kontrollen oder von wirtschaftsgetragenen Zertifizierungen auf die Cross Compliance-Prüfung

Ist umgesetzt (Art. 51 VO (EU) Nr. 1122/2009). Bei der Risikoanalyse kann die Teilnahme eines Betriebsinhabers am Betriebsberatungssystem oder an einem Zertifizierungssystem berücksichtigt werden.

Vorschlag 9: Klare Definition von beihilfefähigen Flächen

Nach den aktuellen EU-Rechtsentwürfen zur GAP-Reform ist speziell bei den sehr extensiv genutzten Flächen für die Mitgliedstaaten eine gewisse Flexibilität bei der Anerkennung von Weideflächen gegeben. Weiterhin haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, per Liste festzulegen, welche Flächen nicht vorwiegend für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden. Überzogene Nachweispflichten für aktive Haupt- und Nebenerwerbslandwirte konnten verhindert werden.

Vorschlag 15: Bei Cross Compliance sind Nachprüfungen bei Kürzungen bis zu 100 Euro (De-Minimis-Regelung) abzuschaffen

Hier haben die gemeinsamen Anstrengungen Bayerns, der Länder und des Bundes einen Teilerfolg erzielt. Der aktuelle Vorschlag der horizontalen Verordnung über die Finanzierung, Verwaltung und das Kontrollsystem sieht in Art. 97 Abs. 3 vor, dass nur noch eine Stichprobe derjenigen Betriebe, die unter diese De-Minimis-Regel fallen, im darauffolgenden Jahr nachkontrolliert werden müssen.

Vorschlag 20: Abschaffung von Zahlungsansprüchen, sofern regional einheitliche Flächenprämien in der 1. Säule der GAP eingeführt werden

Der Vorschlag, auf die Zahlungsansprüche zu verzichten, wurde seitens der EU nicht aufgegriffen. Jedoch konnte insbesondere auf bayerische Initiative hin erreicht werden, dass nach den aktuellen EU-Rechtsentwürfen zur GAP-Reform für Deutschland die Möglichkeit besteht, die bisherigen Zahlungsansprüche beizubehalten und somit von einer aufwändigen Neuzuweisung der Zahlungsansprüche abzusehen. Darüber hinaus konnte auch erreicht werden, dass künftig eine Verpachtung von Zahlungsansprüchen auch ohne gleichzeitige Verpachtung von Flächen möglich ist, wodurch der Verwaltungsvollzug vereinfacht und die Flexibilität bei Flächenpacht erhöht wird.

Vorschlag 21: Zusätzliche Vorgaben im Sinne einer „grüneren Agrarpolitik“ sollten auf ein Mindestmaß beschränkt werden; auf Einschränkungen der Fruchtfolge sowie die „Winterbegrünung“ sollte in jedem Fall verzichtet werden; Vorleistungen im Bereich der Agrarumweltmaßnahmen sollten angerechnet werden

Nach den aktuellen EU-Rechtsentwürfen zur GAP-Reform können Vorleistungen im Bereich der Agrarumweltmaßnahmen für das Greening (ökologische Vorrangflächen) angerechnet werden. Darüber hinaus konnte erreicht werden, dass insbesondere kleinere Betriebe (bis 30 ha Ackerland) und Betriebe mit einem hohen Grünland- bzw. Ackergrasanteil von Einschränkungen der Fruchtfolge entweder gänzlich ausgenommen wurden oder aber zumindest Erleichterungen bekommen.

Vorschlag 25: Flexiblere Handhabung des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums bei Agrarumweltmaßnahmen, sofern die umweltpolitischen Ziele erfüllt sind

Nach den vorliegenden Trilog-Ergebnissen deutet sich zumindest in Teilen mehr Flexibilität bei der Handhabung der fünfjährigen Verpflichtungszeiträume bei Agrarumweltmaßnahmen (AUM) an. So sollen zumindest Folgeverpflichtungen auch einen kürzeren Zeitraum umfassen können. Auch bei der Förderung zur Umstellung auf ökologischen Landbau und bei den Tierschutzmaßnahmen ist mehr Flexibilität vorgesehen.

Vorschlag 28: Erhöhung der gewerblichen De-Minimis-Grenze

Der zwischenzeitlich von der KOM vorgelegte Vorschlag für die neue De-minimis-Verordnung weist weiterhin eine Grenze von 200.000 Euro aus. Die Bundesregierung fordert nach wie vor eine Anhebung auf 500.000 Euro.

Vorschlag 30: Die leadertypisch langsame Anlaufphase sollte bei der Finanzplanung berücksichtigt werden, falls Leader außerhalb von ELER als eigenständige Maßnahme finanziert wird

Leader wird in der Förderperiode 2007 bis 2013 und in der neuen Förderperiode 2014 bis 2020 in ELER – und nicht als eigenständige Maßnahme außerhalb von ELER – finanziert. Somit ist eine Berücksichtigung der leadertypisch langsamen Anlaufphase bei der Finanzplanung möglich.

Vorschlag 33: Weitere Vereinfachung der Förderung durch einheitliche Vorgaben im Beihilferecht und Wiedereinführung des Vorzeitigen Maßnahmenbeginns

Der von der KOM vorgelegte Verordnungsvorschlag für die Agrarfreistellungsverordnung geht in die richtige Richtung. Für den neuen Agrar-Beihilferahmen steht der Vorschlag der KOM noch aus.

Vorschlag 34: Anhebung der De-Minimis Grenzen für den Agrarerzeugnissektor

Der zwischenzeitlich von der KOM vorgelegte Vorschlag für die neue Agrar-De-minimis-Verordnung weist eine Anhebung der Grenze von 7.500 Euro auf 10.000 Euro aus.

Vorschlag 35: Wiedereinführung einer Kleinbetragsgrenze für alle EU-Maßnahmen

Die KOM hat die geforderte Kleinbetragsregelung in dieser Form nicht wieder eingeführt. Die KOM hat jedoch auf die Forderung mit der VO (EU) Nr. 937/2012 zur Änderung der VO (EG) Nr. 1122/2009 bzw. (EU) Nr. 65/2011 reagiert. Die Änderung sieht für den Europäischen Garantiefonds für Landwirtschaft (EGFL) ELER vor, dass Zinsen nur noch erhoben werden müssen, wenn der Zahlungspflichtige die Forderung nicht innerhalb einer angegebenen Zahlungsfrist, die nicht mehr als 60 Tage betragen soll, gezahlt hat. Die Zahlungsfrist beträgt in Bayern einen Monat (Zeitraum der Rechtsbehelfsfrist). Bei einer termingerechten Zahlung durch den Zahlungspflichtigen stellt die Neuerung eine Arbeitserleichterung im Vollzug dar.

Vorschlag 36: Rückkehr zu einer Bestandskennzeichnung bei Schafen und Ziegen

Derzeit läuft eine Klage deutscher Schäfer gegen die Kennzeichnungspflicht vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH), eine Entscheidung wird für August 2013 erwartet. Vom Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit wurde mitgeteilt, dass sich Bayern schon im Vorfeld gegen die Einzeltier-Identifikation (Verordnung (EG) Nr. 21/2004) ausgesprochen hat.

Vorschlag 41: Auf EU-Bodenschutzrahmenrichtlinie verzichten

Derzeit sind keine konkreten Aktivitäten für die Einführung einer EU-Bodenschutzrahmenrichtlinie erkennbar. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die KOM versucht, über andere Arbeitspapiere (z.B. „Thematische Strategie für den Bodenschutz“) den Weg für eine Bodenschutzrahmenrichtlinie zu ebnen.

Zur Teilfrage hinsichtlich der Übersetzung der Antragsformulare und Durchführungsverordnungen für Fördermaßnahmen aus den europäischen Fonds EFRE, ESF und ELER

Bei der Umsetzung des EU-Rahmens nutzen die Mitgliedstaaten ihre Gestaltungsspielräume und erstellen Förderprogramme, die den jeweiligen Erfordernissen und Zielsetzungen vor Ort entsprechen. Die Umsetzung der von der KOM zu genehmigenden Programme erfolgt im Rahmen der sogenannten geteilten Mittelverwaltung durch die Mitgliedstaaten. EU-weit identische Antragsformulare und Durchführungsbestimmungen für die einzelnen Fördermaßnahmen sind vor diesem Hintergrund nicht möglich und nicht zielführend. Außerdem ist neben dem EU-Recht auch nationales und Landesrecht zu beachten.

Zur Teilfrage nach der Höhe des finanziellen Entgelts

Bayern setzt keine ELER-Mittel für staatliche Beratungsleistungen der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ein. Die begrenzt verfügbaren EU-Mittel sollen dem ländlichen Raum und den Landwirten uneingeschränkt zugute kommen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

- | | |
|--|---|
| 29. Abgeordneter
Reiner Erben
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN) | Ich frage die Staatsregierung, mit welchen Grundlagen (Anzahl der Personen, Personen pro Zimmer, Betreuungsschlüssel durch Asylsozialberatung, Anzahl von Küchen, Gemeinschafts- und Sozialräumen) die Regierung von Schwaben in Augsburg an der Ottostraße eine Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge plant, wer der Investor für dieses Vorhaben ist und wann die Stadt Augsburg in die Planungen einbezogen wurde? |
|--|---|

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Die Regierung von Schwaben plant in dem Anwesen Ottostraße 2 in Augsburg die Einrichtung einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber mit einer rechnerisch möglichen Kapazität von bis zu 190 Personen, vorbehaltlich der endgültigen Ausgestaltung (z.B. Krankenzimmer etc.). Diese werden auf drei Geschosse verteilt.

Im Erdgeschoß sind acht Vierbettzimmer, sechs Dreibettzimmer, zwei Zweibettzimmer, drei Küchen, zwei Sanitärräume für Frauen und zwei Sanitärräume für Männer, eine Waschküche und zwei Gemeinschafts- bzw. Sozialräume mit je ca. 50 m² geplant.

Im ersten Obergeschoß sind sechs Vierbettzimmer, zwölf Dreibettzimmer, vier Zweibettzimmer, drei Küchen, zwei Sanitärräume für Frauen und zwei Sanitärräume für Männer, eine Waschküche und zwei Gemeinschafts- bzw. Sozialräume mit je ca. 50 m² geplant.

Im Dachgeschoß sind 17 Dreibettzimmer, zwei Zweibettzimmer, drei Küchen, zwei Sanitärräume für Frauen und zwei Sanitärräume für Männer, eine Waschküche und ein Gemeinschafts- bzw. Sozialraum mit ca. 60 m² geplant.

Im Erdgeschoß befinden sich das Büro für die Asylsozialberatung, das Heimleiterbüro, die Hausmeisterwerkstatt und der Essensausgaberaum. Daneben befinden sich in jedem Geschoß Lagerräume.

Investor für dieses Projekt ist die „F.D. Grundbesitz“ Grundstücksgemeinschaft mit Sitz in Augsburg. Der Mietvertrag wurde am 9. Januar 2013 abgeschlossen.

Wie die „Augsburger Allgemeine Zeitung“ am 17. Mai 2013 berichtete, wurde der Bauantrag bei der Stadt Augsburg am 31. Januar 2013 eingereicht.

30. Abgeordnete **Anne Franke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch die Bedarfsabdeckung für die Kinderbetreuung ab dem 13. Monat in den Landkreisen Starnberg, Altötting, Berchtesgadener Land, Mühldorf und Traunstein ist, und wie viele Kitaplätze für die unter Dreijährigen jeweils zur Verfügung stehen?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Über den genauen Stand der Bedarfsabdeckung vor Ort können ausschließlich die einzelnen Gemeinden Auskunft geben, denn sie sind für den Ausbau und den Betrieb der Kindertageseinrichtungen zuständig. Die örtliche Bedarfsplanung hat Faktoren zu berücksichtigen, die in den landesweiten Daten nicht erfasst werden, wie z.B. die Zahl der Gastkinder (Kinder, die außerhalb des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs wohnen, aber einen Betreuungsplatz im Zuständigkeitsbereich beanspruchen). Auch die Frage, inwieweit dem Wahlrecht der Eltern durch eine plurale Trägerstruktur entsprochen ist, kann nur vor Ort geklärt werden.

Der Staatsregierung liegen folgende Daten zum Platzangebot in Kindertageseinrichtungen vor:

	Landkreis				
	Altötting	Berchtesgadener Land	Mühldorf a. Inn	Starnberg	Traunstein
Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen am 01.01.2008	233	133	152	594	253
am 01.01.2013	513	265	529	945	698
Platzangebot 2013/2014¹	793	447	785	1.346	953

¹ Berechnet auf der Basis der von den Kommunen beantragten und seitens der Regierung bis zum Stand 25. Juni 2013 bewilligten U3-Plätze.